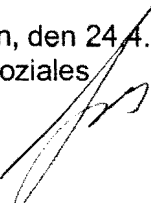


Vfg.

**„Zwangsverrentung“ nach § 5 Abs. 3 SGB II durch Wegfall des Bezuges von ALG gem.
§ 428 SGB II i.V.m. § 65 Abs. 4 SGB II**

1. Mit Rundschreiben Nr. 6/2008 vom 14.04.2008 regelt der Landkreis Göttingen das Verfahren zur Verpflichtung von Hilfeempfängern, Altersrenten zu beantragen und vorrangig vor dem Hilfebezug nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen. Das Rundschreiben sowie der entspr. Auszug aus dem Bundesgesetzblatt ist in der Anlage beigefügt. Weiterhin beigefügt ist die Unbilligkeitsverordnung zur Vermeidung persönlicher Härten. Die im Rundschreiben angesprochene Tabelle mit dem aufzufordernden Personenkreis wurde von FD 50.1 zugesandt. In dieser Tabelle sollen keine Personen enthalten sein, die von der Regelung des § 428 SGB III i.V.m. § 65 Abs. 4 SGB II (sog. 58er Regelung) Gebrauch gemacht haben. Bei der Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass in dieser Tabelle Personen aufgeführt sind, die von der 58er Regelung Gebrauch gemacht, bzw. schon einen Rentenantrag gestellt haben. Diese Personen sind natürlich nicht zur Rentenantragstellung aufzufordern. Da aufgrund der bekannten Probleme in CompASS nicht auszuschließen ist, dass Personen von der 58er Regelung Gebrauch gemacht haben ohne dass dies im Programm eingepflegt wurde, bitte ich in Zweifelsfällen Kontakt zum Fallmanagement aufzunehmen. Sollte hier kein Fallmanager eingetragen sein (CompAdmin-Fälle) bitte Rückmeldung bei 50.1.
2. Durch die Regelung in der Unbilligkeitsverordnung (s. Anlage) ist es nötig eine individuelle Entscheidung bzgl. der Unbilligkeit zu treffen. Allerdings definiert die VO Regelbeispiele für die Unbilligkeit.
In Fällen, in denen in „nächster Zukunft“ (bis 30.06.08) abschlagsfreie Altersrente in Anspruch genommen werden könnte oder in sonstigen Zweifelsfällen bitte ich Kontakt zum FD 50.1 Sozialverwaltung und **Versicherungamt** aufzunehmen.
Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.
Anstelle der im Rundschreiben genannten Vordrucke in CompASS bitte ich die im Amtsverzeichnis unter Amt/gesamt/SGB II/Vordrucke/SGB II/Vordrucke allgemein/Aufforderung Antragstellung Altersrente eingestellten Vordrucke zu verwenden.
3. Verteiler
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012, 5015, 5019.1, 50.135
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026
5031.1, 5031.2, 5031.3, 5031.4, 5031.5, 5031.8, 5031.9,
5033.1, 5033.2, 5033.3, 5033.4, 5033.5, 5033.6,
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 50496, 50497, 50498, 50499,
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679.
50701, 50702, 50703, 50704, 50705,
50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717, 50718, 50719
50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
50805, 50806, 50807
4. Zur Kenntnis:
Dezernat C,
Referat 03,
KAöR
5. Zum Vorgang

Göttingen, den 24.4.2008
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Amt für Arbeit und Soziales

50/2

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

An alle Heranziehungsgemeinden
des Landkreises Göttingen

Per Fach

Auskunft erteilt: Herr Oberdieck
Telefon: (0551) 525 – 848

eMail: Oberdieck.Andre@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

50 11 00

14. April 2008

Rundschreiben Nr. 6/2008 – SGB II

„Zwangsverrentung“ nach § 5 Abs. 3 SGB II durch Wegfall des Bezuges von ALG gem. § 428 SGB III i.V.m. § 65 Abs. 4 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist am **11. April 2008** im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14/2008, S. 681 ff. verkündet worden.

Nach § 12a S. 1 SGB II n.F. sind Hilfebedürftige verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Als vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung kommt hier insbesondere die Altersrente nach § 237 SGB VI in Betracht.

Das BMAS konzipiert aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 2 SGB II n.F. eine Verordnung, in der geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich resultiert die Inanspruchnahmeverpflichtung der Altersrente daraus, dass die Leistungen der Grundsicherung nachrangig zu gewähren sind. Sobald ein (vorrangiger) Anspruch auf Altersrente besteht, ist dieser vom Hilfebedürftigen zu realisieren. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen. Dadurch fällt dieser Personenkreis aus dem Kreis der Berechtigten nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II heraus und hat keinen Anspruch mehr auf aktive und passive Leistungen nach dem SGB II.

Diese Verpflichtung trifft alle betroffenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG), jedoch nur soweit, bis der Gesamtbedarf der BG gedeckt ist. Für den Fall, dass der Gesamtbedarf der BG bereits durch die Inanspruchnahme einer Altersrente gedeckt ist, trifft den Partner (Ehegatten, Lebensgefährten etc.) keine Verpflichtung zur Antragstellung.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Sollte die Altersrente den notwendigen Lebensbedarf nicht decken, bestünde entweder:

- a) ein Anspruch auf Leistungen des Dritten Kapitels des SGB XII (ab Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem Vierten Kapitel)
- b) die Inanspruchnahme von Wohngeld.

Zu beachten ist jedoch, dass die sog. „Zwangsverrenteten“ sich trotzdem als arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur gem. § 15 SGB III registrieren lassen können. Unter Umständen gelten die Personen als arbeitslos gem. § 16 SGB III.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist daher generell möglich.

Im Rahmen der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Altersrente können sich Abschläge bis 7,2 % bei Inanspruchnahmeverpflichtung ab dem 63. Lebensjahr ergeben. Diese reduzieren sich mit jedem Beschäftigungsmonat bis zum Eintritt der regulären Altersrente. Je Beschäftigungsmonat reduziert sich der Abschlag um 0,3%.

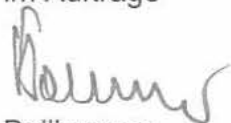
Daher sind unter den o.g. Voraussetzungen die Hilfeempfänger ab dem vollendeten 63. Lebensjahr aufzufordern, ihrer Verpflichtung aus § 12a SGB II n.F. durch die Stellung eines Altersrentenantrages nachzukommen. Hierzu ist in comp.ASS die Vorlage „LSB_Aufforderung Antragstellung Altersrente“ einschließlich eines Rückantwortschreibens für den Hilfeempfänger eingestellt, in dem auch die Verpflichtung zur unverzüglichen Einreichung der Eingangsbestätigung des Rentenversicherungsträgers enthalten ist. Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Altersrente ablehnt, hat der Hilfeempfänger umgehend zur Fristwahrung Widerspruch zu erheben.

Sofern der Hilfeempfänger den Antrag auf Altersrente nicht stellt, ist der Antrag durch die Heranziehungsgemeinden beim Rentenversicherungsträger zu stellen. Hierzu ist in comp.ASS die Vorlage „LSB_§ 5 Abs 3 Antragstellung Altersrente durch Behörde“ eingestellt. Im Falle der Ablehnung des Antrages führt die Heranziehungsgemeinde das Widerspruchsverfahren gem. § 5 Abs. 3 SGB II. Die Fachaufsicht SGB II steht für rechtliche Fragen zur Verfügung.

Bis zur Verkündung der Härtefallverordnung nach § 13 Abs. 2 SGB II n.F. bitte ich die Heranziehungsgemeinden, die Anerkennung eines Härtefalls bei den 63 bis 65-Jährigen zur Vermeidung von Unbilligkeiten restriktiv zu handhaben. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit meiner *Fachaufsicht SGB II* in Verbindung.

Eine Tabelle des aufzufordernden Personenkreises wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Ballhausen

- Anlage:
Wandrucke

LSB - Aufforderung Antragstellung Altersrente (2 Seiten)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Aufforderung zur Antragstellung einer Altersrente als vorrangige Leistung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

am ____ werden Sie das 63. Lebensjahr vollenden./ *haben sie das 63. Lebensjahr vollendet.*
Durch den rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft getretenen § 12a SGB II sind Sie ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verhinderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Die Ihnen zumindest nach § 237 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) zustehende Altersrente ist eine von Ihnen vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung.

Bitte teilen Sie mir innerhalb von zwei Wochen, spätestens bis zum _____ mit, dass Sie den Antrag auf Altersrente stellen werden. Hierfür füge ich als Anlage einen Vordruck bei.

Die Stellung des Antrages ist mir bis zum _____ durch eine Bestätigung des Rentenversicherungsträgers über den Antragseingang nachzuweisen.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich nach § 5 Abs. 3 SGB II den Antrag auf Altersrente für Sie stellen werde, sofern dies nicht durch Sie erfolgt und mir die Antragstellung bis zum genannten Datum nicht nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Absender:

Datum:

An

Gemeinde _____

-Sozialamt-

Straße

PLZ Ort

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Ihre Aufforderung zur Antragstellung einer Altersrente als vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erkläre ich,

(Name)

dass ich den Antrag auf Altersrente bei meinem Rentenversicherungsträger

unverzüglich stellen

nicht stellen

werde (zutreffendes bitte ankreuzen).

Mir ist bewusst, dass im Falle der Nichtbeantragung der Altersrente der Träger der SGB II-Leistungen den Antrag für mich gem. § 5 Abs. 3 SGB II stellen wird.

Unterschrift

LSB_ § 5 Abs 3 Antragstellung Altersrente durch Behörden

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Hier: Antragstellung auf Altersrente gem. § 5 Abs. 3 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Auftrage des Landkreises Göttingen als Träger der Leistungen nach dem SGB II gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12a SGB II den Antrag auf Altersrente für:

Herrn/Frau _____, wohnhaft _____

Rentenversicherungsnummer _____,

da der Hilfeempfänger die Antragstellung in der von mir gesetzten Frist nicht selbst erledigt hat.

Nach § 12a S. 1 SGB II n.F. sind Hilfebedürftige verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Da für die o.a. Person dem Grunde nach ein Anspruch auf Altersrente besteht, ist diese Sozialleistung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Den Eingang dieses Antrages bitte ich schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 8. April 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 222a bis 224 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungsgutschein
§ 223 Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer
§ 224 Anordnungsermächtigung“.
 - b) In der Angabe vor § 225 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
 - c) In der Angabe vor § 229 wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 434r wird wie folgt gefasst:

„§ 434r Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.
2. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch die Wörter „Gründungszuschuss, Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Arbeitslosen, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten, soll in der Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheins mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins verbunden werden.“
 - b) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „ausbildungsuchenden Jugendlichen“ die Wörter „sowie in den Fällen des Satzes 2 spätestens“ eingefügt.
- 3a. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „1 630“ durch die Angabe „1 760“ ersetzt.
4. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungsverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24“.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. Der Erste Abschnitt des Fünften Kapitels wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Ersten Unterabschnitt wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungsgutschein

§ 223

Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können einen Eingliederungsgutschein über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses erhalten, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als zwölf Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

(2) Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten, wenn der Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt und das Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

(3) Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein haben, beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(4) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Eingliederungszuschusses bestimmen sich nach § 220.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss nach Absatz 2 zu erhalten, oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

§ 224

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

- b) Der bisherige Zweite und Dritte Unterabschnitt werden der neue Dritte und Vierte Unterabschnitt.
6. In § 235b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „192“ durch die Angabe „212“ ersetzt.
- 6a. In § 242 Abs. 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 345a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird ab dem Jahr 2007 pauschal auf 290 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils am 15. Januar des Folgejahres zu zahlen.“
8. § 347 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Leistungsträgern“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.“
9. In § 349 Abs. 2 werden nach den Wörtern „für Zivildienstleistende,“ die Wörter „für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ eingefügt.
10. In § 434q wird die Angabe „§§ 65, 66, 71, 101 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 65, 66, 68, 71, 101 Abs. 3“ ersetzt.
11. § 434r wird wie folgt gefasst:

„§ 434r

Siebtens Gesetz zur

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer dem Lebensalter des Arbeitslosen entsprechenden Höchstanspruchsdauer nach § 127 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung am 31. Dezember 2007 noch nicht erschöpft, erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen,

die vor dem 1. Januar 2008

das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 15 Monate, das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf 24 Monate.

(2) Abweichend von § 345a Abs. 2 Satz 2 sind die Beiträge für das Jahr 2007 am 15. Mai 2008 zu zahlen.

(3) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach Absatz 1 verlängert hat und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 11. April 2008 nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage erschöpft gewesen wäre und die nach dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage. Beenden sie ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit, verkürzt sich die in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 30 Tage.

(4) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich durch Absatz 1 verlängert hat, haben rückwirkend Anspruch auf

1. Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beendet und einen Antrag auf Entgeltsicherung gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 421j Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt wurde, oder
2. einen Gründungszuschuss nach § 57, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit beendet und einen Antrag auf einen Gründungszuschuss gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgelehnt wurde.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Vorrangige Leistungen“.

- b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Arbeitslose“.

- c) Nach der Angabe zu § 71 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 72 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vorrangige Leistungen

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“

5. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Arbeitslose

(1) Arbeitslose im Sinne dieses Gesetzes sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Voraussetzungen des § 16 des Dritten Buches in sinngemäßer Anwendung erfüllen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.“

6. Dem § 65 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Arbeitslosengeld bezogen haben und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig werden.“

7. Nach § 71 wird folgender § 72 angefügt:

„§ 72

Siebtes Gesetz

zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 ist an erwerbsfähige Hilfebedürftige geleistetes Arbeitslosengeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es aufgrund des § 434r des Dritten Buches für einen Zeitraum geleistet wird, in dem sie und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen nach diesem Buch ohne Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes erhalten haben. Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Hilfebedürftige, denen aufgrund des § 434r des Dritten Buches ein Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j des Dritten Buches geleistet wird.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024, 3305) geändert worden ist, werden in Nummer 3 nach den Wörtern „des Dritten Buches“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Nummer 4 das Wort „und“ angefügt und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. den als Folge des Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches gewährten Eingliederungszuschuss“.

Artikel 4

(weggefallen)

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245), wird wie folgt geändert:

01. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 319b folgende Angabe eingefügt:

„Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz

zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld“.

1. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente 400 Euro,

2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
- a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache
- der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
2. § 96a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,23fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 400 Euro,
 3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,23fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
 4. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in voller Höhe das 0,25fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,42fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
3. In § 224a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 345a“ durch die Angabe „§ 345a Abs. 1“ ersetzt.
4. § 228a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“
5. § 237 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden in Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen, in Nummer 2 der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Hilfebedürftige waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
6. In § 302a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
7. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 400 Euro,
 2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in voller Höhe das 0,57fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
 3. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in voller Höhe das 0,76fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“
8. Dem Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird folgender Unterabschnitt angefügt:
- „Zehnter Unterabschnitt
Siebtes Gesetz
zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- § 319c
Rente wegen
Alters und Arbeitslosengeld
- Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, dessen Anspruchsdauer sich nach § 434r des Dritten Buches erhöht hat. Wurde eine Rente bereits geleistet, auf die nach Satz 1 kein Anspruch besteht, ist der zur Zahlung des Arbeitslosengeldes

verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns der Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Nach Ende des Arbeitslosengeldbezuges ist Rente zu leisten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim ursprünglichen Rentenbeginn erfüllt waren; bei der Rentenberechnung werden mindestens die der weggefallenen Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), wird wie folgt geändert:

1. § 27a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,69fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 400 Euro monatlich,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache,

- b) in Höhe der Hälfte das 0,69fache,
- c) in Höhe eines Viertels das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße.“

2. § 83 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den allgemeinen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird; dies gilt nicht, soweit in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 5 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3a, 6 und 10 tritt am 1. August 2008, jedoch nach Inkrafttreten von Artikel 17 Nr. 11 des Zweiausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. April 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

**Verordnung
zur Vermeidung unbilliger Härten
durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente
(Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV)**

Vom 14. April 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Grundsatz

Hilfebedürftige sind nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

§ 2

Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde.

§ 3

Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

§ 4

Erwerbstätigkeit

Unbillig ist die Inanspruchnahme, solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 5

Bevorstehende Erwerbstätigkeit

(1) Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.

(2) Haben Hilfebedürftige bereits einmal glaubhaft gemacht, dass sie alsbald eine Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 aufnehmen, so ist eine erneute Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

(3) Ist bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit anzunehmen, dass diese nicht zu Stande kommen wird, entfällt die Unbilligkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon-Durchwahl 0551 400-
Fax-Durchwahl 0551 400-2794
e-mail @goettingen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(in der Antwort bitte mit angeben)

Datum

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -

hier: Aufforderung zur Antragstellung einer Altersrente als vorrangige Leistung

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Sie werden das 63. Lebensjahr demnächst vollenden / haben das 63. Lebensjahr bereits vollendet. Durch den rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft getretenen § 12a SGB II sind Sie ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verhinderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Die Ihnen zumindest nach § 237 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) zustehende Altersrente ist eine von Ihnen vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung. Ausnahmen entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten Unbilligkeitsverordnung.

Bitte teilen Sie mir innerhalb von zwei Wochen, spätestens bis zum mit, dass Sie den Antrag auf Altersrente stellen werden, bzw. dass eine Unbilligkeit entsprechend der Unbilligkeitsverordnung vorliegt. Hierfür füge ich als Anlage einen Vordruck bei.

Die Stellung des Antrages ist mir bis zum durch eine Bestätigung des Rentenversicherungsträgers über den Antragseingang nachzuweisen.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich nach § 5 Abs. 3 SGB II den Antrag auf Altersrente für Sie stellen werde, sofern dies nicht durch Sie erfolgt und mir die Antragstellung bis zum genannten Datum nicht nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV)

Vom 14. April 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Grundsatz

Hilfebedürftige sind nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

§ 2

Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde.

§ 3

Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

§ 4

Erwerbstätigkeit

Unbillig ist die Inanspruchnahme, solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 5

Bevorstehende Erwerbstätigkeit

(1) Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.

(2) Haben Hilfebedürftige bereits einmal glaubhaft gemacht, dass sie alsbald eine Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 aufnehmen, so ist eine erneute Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

(3) Ist bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit anzunehmen, dass diese nicht zu Stande kommen wird, entfällt die Unbilligkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Absender:

Datum:

Stadt Göttingen
Fachbereich Soziales

37070 Göttingen

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch
Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -**

hier: Ihre Aufforderung zur Antragstellung einer Altersrente als vorrangig in Anspruch zu
nehmende Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

dass ich den Antrag auf Altersrente bei meinem Rentenversicherungsträger

- unverzüglich stellen werde.
- nicht stellen werde.
- nicht stellen werde, weil ich Unbilligkeit geltend mache wegen:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Mir ist bewusst, dass im Fall der Nichtbeantragung der Altersrente der Träger der SGB II-Leistungen
den Antrag für mich gem. § 5 Abs. 3 SGB II stellen wird.

Unterschrift